

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 2

Artikel: Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Kinder zu wirken. Diese würden nichts anders als Kost- und Schlafgänger; — überdies entgehe den Kindern selbst die Zeit zu häuslichen Arbeiten, die für sie später zur ungewohnten Sache würden.

Solothurn. Der Vorstand des Kantonallehrervereins, Herr Professor Bläsi und Lehrer Wollschlegel in Olten, hat mit Kreisschreiben vom 12. Dez. den Mitgliedern des Kantonallehrervereines zur Lösung in den Bezirksvereinen und zur Behandlung am nächsten Kantonallehrerverein folgende zwei Fragen mitgetheilt: 1) Wie ließe sich mit der Arbeitsschule einen geistig bildenden Unterricht verbinden? und 2) auf welche Art könnte der Gesang in den Volksschulen belebt werden?

„Diese zwei Fragen bilden ein würdiges Seitenstük zu den letzjährigen; denn bei tieferm Eindringen in dieselben wird sich auch ihre große Bedeutung für das Leben herausstellen. Deswegen wird wol Jeder, Lehrer wie Schulfreunde, sich nicht scheuen wollen, zur Lösung derselben sein Möglichstes beizutragen. Das Opfer welches er dadurch bringt, wird der gegenwärtigen und zukünftigen Generation Segen bringen und für den Geber nicht unbelohnt bleiben.“

— Olten. Die letzte zahlreich besuchte Gemeindeversammlung beschloß eine Gehaltszulage an die beiden Bezirkslehrer Bläsi und Ra u. Dem gestern, einem eben so wissenschaftlich gebildeten, als praktisch tüchtigen Lehrer, der eine Zierde jeder Lehranstalt sein wird und mit diesen seinen Eigenarten die anspruchloseste Bescheidenheit verbindet, wurde überdies in Anbetracht seiner Leistungen unentgeldlich das Gemeindebürgerecht ertheilt. Wir hoffen, der h. Kantonsrath werde bei Ertheilung des Kantonsbürgerechtes, frühere Vorgänge beachtend, nicht hinter der Gemeinde Olten zurückstehen wollen. — Der verewigte Domherr Lang hat die hiesige Mädchenschule mit einem Legate bedacht.

Zürich. Die Erziehungsdirektion hat auf Antrag der Seminaraufsichtsbehörde beschlossen, den bisher am Seminar zu Küsnach vom Seminardirektor ertheilten Unterricht in der Pädagogik während der Dauer des Provisoriums Hrn. Seminarlehrer Rüegg zu übertragen.

Thurgau. Um den Hrn. Direktor Rebmann dem Seminar zu Kreuzlingen zu erhalten, hat der Große Rath dessen Besoldung um Fr. 400 jährlich erhöht.

Luzern. Carl Arnold, Bischof von Basel, hat für seine Diözese eine neue „Bischöfliche Christenlehrordnung“ erlassen, um die Abhaltung und den Besuch der Christenlehren zweimässiger und gleichförmiger zu reguliren. Wir entheben derselben folgende Vorschriften: Jeder Pfarrer hat den Religionsunterricht innerhalb seiner Pfarrei theils zu überwachen und zu leiten, theils selbst zu ertheilen. Den eigentlichen Religionsunterricht der Jugend oder den Christenlehrunterricht zu ertheilen, ist Sache des Pfarrers. Der sogenannte Fasten- d. h. Beicht- und Kommunion-Unterricht soll wöchentlich an zwei ganzen Tagen ertheilt werden. Die Pfarrer bestimmen diese Unterrichtstage im Einverständniß mit den Ortschulbehörden. Sowol die Donnerstags- als die Fastenchristenlehren haben die Kinder so lange zu besuchen, als sie schulpflichtig sind, mithin bis zum vollendeten 13ten Altersjahr. Kinder, die wegen Mangel an Fähigkeit oder späterm Eintreten bis zu diesem Alter nicht zweimal die heil. Österkommunion empfangen haben, können zum Besuche der Fastenchristenlehren noch so lange angehalten werden, bis dieses geschehen ist. Die Sonntagschristenlehren werden das Jahr hindurch an allen Sonntagen, an denen kein besonderes kirchliches Hinderniß eine Ausnahme erheischt, in der Regel Nachmittags gehalten. Diese Christenlehren sind hauptsächlich für die aus dem Kommunionunterricht entlassene Jugend bis zum erfüllten 19. Altersjahr. Während der Zeit der Christenlehrpflichtigkeit soll der Katechismus dreimal ganz durchgenommen werden: einmal mit den Beicht- und Kommunionkindern und zweimal mit den größern Jugend in den Sonntagschristenlehren. Jeder Katechet führt über die gehaltenen Christenlehren und über das entschuldigte oder unentschuldigte Ausbleiben der Kinder ein genaues Verzeichniß. Die ohne genügende Entschuldigung von der Christenlehre wegbleibenden Christenlehrpflichtigen weiset der Katechet zuerst zurecht. Hilft diese Zurechtweisung nicht, so macht der Pfarrer